

**Satzung der Gemeinde Hasbergen
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz der
Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und
Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Hasbergen**

Auf Grund der §§ 10, 11, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren -Nds. Brandschutzgesetz- (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

(1) Die im Feuerschutz ehrenamtlich tätigen Personen haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz wie folgt:

1.	Gemeindebrandmeister mtl.	180,00 €
2.	stellvertr. Gemeindebrandmeister mtl.	100,00 €
3.	Gerätewart mtl.	130,00 €
4.	Atemschutzgerätewart mtl.	30,00 €
5.	Ausbildungsleiter mtl.	40,00 €
6.	Funkwart mtl.	35,00 €
7.	Sicherheitsbeauftragter mtl.	20,00 €
8.	Jugendfeuerwehrwart mtl.	50,00 €
9.	Zeugwart mtl.	30,00 €
10.	Schriftführer (Pressewart) mtl.	20,00 €
11.	Kassenwart mtl.	20,00 €
12.	Gruppenführer mtl.	je 10,00 €

(2) Doppelfunktionen sind zulässig. Vereinigt ein Funktionsträger mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er die Aufwandsentschädigung für jede einzelne dieser Funktionen.

§ 2

Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen

(1) Nimmt der stellvertr. Gemeindebrandmeister die Dienstgeschäfte des Gemeindebrandmeisters ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf $\frac{3}{4}$ der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters für über die 3 Monate hinausgehende Zeit.

Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Aufwandsentschädigung für den Gemeindebrandmeister.

(2) Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung sonstiger ehrenamtlicher Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger.

§ 3 Entschädigungsansprüche

- (1) Für die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstausfalles bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie für die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gilt § 12 NBrandSchG in der zur Zeit gültigen Fassung .
- (2) Der Höchstbetrag des gem. § 12 Abs. 5 des NBrandSchG zu erstattenden Verdienstausfalles an selbständige Tätige wird auf 25,60 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag, der gem. § 12 Abs. 6 NBrandSchG zu erstattenden Aufwendungen für die Betreuung von mind. 1 Kind unter 10 Jahren wird auf 7,70 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt.
- (4) Bei einer Teilnahme an Lehrgängen in den Feuerweherschulen Loy oder Celle erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr den nachgewiesenen Verdienstausfall erstattet. Darüber hinaus werden Reisekosten nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (5) Für die Teilnahme an technischen Lehrgängen und Fortbildungen innerhalb des Landkreises Osnabrück (Feuerwehrtechnische Zentrale) werden die Höchstbeträge der Erstattung wie folgt festgesetzt:

Truppmannausbildung Teil I	50,00 €
Sprechfunckerlehrgang	40,00 €
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	60,00 €
Fortbildung f. Atemschutzgeräteträger	30,00 €
Maschinenlehrgang	65,00 €
Technische Hilfe Lehrgang	50,00 €
Kartenkunde	30,00 €
Dienstabendvorbereitungslehrgang	40,00 €
Fortbildung f. Personal in Einsatzleitwagen	50,00 €
Fortbildungsseminar für Führungskräfte	60,00 €
Sonstige Lehrgänge	15,00 €/Tag

§ 4 Abgeltung von Auslagen

- (1) Neben den nach dieser Satzung gewährten Entschädigungen besteht grundsätzlich kein weiterer Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlicher Auslagen).

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 2003 außer Kraft.

Hasbergen, 12. Dezember 2013

Gemeinde Hasbergen
Der Bürgermeister
Stiller

Hinweis:

Bereitgestellt im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen am 16.12.2013